

Federführender Bereich Sicherheit und Ordnung, Einwohnerwesen		Beteiligte Bereiche - 300 -				
Vorlage für Unterausschuss für Liegenschaften und Satzungen Hauptausschuss Rat						
<u>Betrifft:</u> (ggf. Anlagen bezeichnen) 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wesseling über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung- vom 24. April 1991						
Namenszeichen des federführenden Bereichs Leiter/in		Sachbearbeiter/in		Datum 31.08.2005		
Namenszeichen						
- 300 -	Beteiligte Bereiche			Fachdezernent	Kämmerer	Bürgermeister
Bearbeitungsvermerk						

Sachbearbeiter/in: Frau Schmieden
Datum: 31.08.2005

öffentlich

nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Unterausschuss für Liegenschaften und Satzungen
Hauptausschuss
Rat
@GRM4@

Betreff:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wesseling über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung- vom 24. April 1991

Beschlussentwurf:

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.8.1983 (GV NW S. 306/SGV NW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 1.10.1974 (BGBl I S. 2413) in der Fassung des Gesetzes vom 8.8.1990 (BGBl I S. 1714) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV NW S. 141) hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Wesseling über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24. April 1991 in der Fassung vom 03.07.2001

Die bisherigen Tarifnummern 17 und 18 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

Sachdarstellung:

1. Problem

Die zur Zeit gültige Sondernutzungssatzung sieht unter den Tarifnummern 17 und 18 folgende Gebührenbemessung vor:

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr
17	Zettel- und Bogenanschlag auf eigenen Werbeträgern wie Platten, Dreieckständern u.ä.	m ² /Monat	3,50 €
18	Fahrradständer mit Werbung	m ² /Monat	1,00 €

Bei Auswertung der Jahresfallzahlen ist festgestellt worden, dass die vorstehend genannten Sondernutzungstatbestände eine verschwindend geringe Gebühreneinnahme darstellen. Die auf dieser Basis erzielten Gebühren betragen jährlich ca. 100 Euro. Hierfür ist ein unangemessen hoher Verwaltungsaufwand erforderlich (Gebührenfestsetzung, Zahlungsüberwachung). Hinzu kommt, dass die vorgenannte Gebührenfestsetzung den Geschäftsinhabern nur schwer vermittelbar ist und letztlich eine nicht zwingend gebotene Reglementierung darstellt.

2. Lösung

Die Tarifnummern 17 und 18 des Gebührentarifes zur Satzung der Stadt Wesseling über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, werden ersatzlos gestrichen. Dadurch wird die Regulierungsdichte der Tarifnummern entzerrt und den allgemeinen Bestrebungen zur Deregulierung und Abbau von unnötiger Bürokratie Rechnung getragen. Der komplette Gebührentarif ist anliegend abgedruckt (Anlage 1).

3. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Wegen der Geringfügigkeit der Gebühreneinnahme ergibt sich keine finanzielle Auswirkung.

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Wesseling über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24. April 1991 in der Fassung vom

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr
1	Warenauslagen vor Verkaufsstätten, die mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.	m ² /Monat	3,00 €
2	Automaten, die mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sowie Schaukästen, Vitrinen und stumme Verkäufer	m ² /Monat	2,50 €
3	Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen u. ä., Gerüste, Materiallagerungen jeglicher Art, Baugruben, Container, soweit nicht innerhalb eines Bauzauns (Tarif-Nr. 5)	m ² /Monat	2,00 €
4	Kranwagen (Mobillifte, hydraulische Hebebühnen u. ä.)	m ² /Monat	2,50 €
5	Bauzäune	m ² /Monat	2,00 €
6	Einlass-, Lüftungs-, Aufzugs- und sonstige Schächte bei gewerblicher Nutzung, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Ent- und Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	m ² /Monat	2,50 €
7	Kommerzielle Werbe- und Informationsstände	m ² /Monat	3,50 €
8	Jahreszeitlich bedingte Verkaufsmöglichkeiten	m ² /Monat	2,50 €
9	Maste, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichen Nahverkehr dienen	Stück/Monat	2,00 €
10	Tribünen und ähnlich genutzte Aufbauten	m ² /Monat	1,00 €
11	Verkauf ohne festen Standort	m ² /Monat	3,00 €
12	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen sowie das Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug über 2 Wochen	m ² /Monat	5,00 €
13	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	m ² /Monat	2,00 €
14	Verkaufsstände, Kioske u. ä. sowie Verkaufswagen mit festem Standort	m ² /Monat	5,50 €
15	Spezial- und Jahrmärkte, Ausstellungen, Volksbelustigungen, Kirmessen, Schützenfeste u. ä. sowie Zirkusveranstaltungen und Festzelte	m ² /Monat	1,50 €
16	Werbeanlagen		
16.1	großflächige Werbetafeln/-säulen	m ² /Monat	3,50 €
16.2	abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich der Werbung dienen	m ² /Monat	5,00 €
16.3	sonstige mobile Werbeanlagen	m ² /Monat	2,50 €